

Infobrief 4 vom 23.11.2021

Testkonzept (neu), Hygieneplan (Neu), 3G in Schulgebäuden

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

Testkonzept:

Die ab morgen gültige Regelung (Anlage) sieht weiterhin die Möglichkeit von qualifizierten Selbstauskünften durch die Eltern/Sorgeberechtigten vor. **Von daher muss nicht in der Schule getestet werden, Eltern haben die Wahl!**

Testtage sollten Montag und Mittwoch oder Donnerstag sein. An diesen Tagen müssen die Selbstauskünfte in den Klassen vorliegen. Die Selbsttests werden von der Schule (Land) bereitgestellt.

Eine Testung ist **verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht**, für die Testung braucht es keine Einverständniserklärung der Eltern. Ohne Test oder qualifizierte Selbstauskunft müssen die Schüler*innen die Schule verlassen.

Bei positiven Selbsttestergebnissen beachten Sie bitte die Regelungen auf den Seiten 5, 9 und 10:

Tritt ein positiver Test auf gilt ab sofort Maskenpflicht im Unterricht der betroffenen Klasse und es muss an 5 hintereinander folgenden Tagen ein Test gemacht werden. Zudem gilt eine Maskenpflicht im Unterricht (**alle** Klassenstufen). Test- und Maskenpflicht entfallen erst wieder, wenn der positive Selbsttest durch einen qualifizierten PoC-Antigentest oder einen PCR-Test widerlegt ist.

Im Rahmen dieser 5-Tages-Testung ist eine qualifizierte Selbstauskunft nicht zulässig! Es gilt also nur die Teilnahme am Selbsttest in der Schule oder die Vorlage eines gültigen negativen Testergebnisses (Arzt oder vom Land beauftragte Teststelle). Gegebenenfalls muss eine Meldung an das Gesundheitsamt durch die Schule erfolgen.

Die **Maskenpflicht gilt in diesem Fall für alle (3.2.3. des Hygieneplan).**

„Rechtsfolge für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Absonderungsverordnung Maske tragen müssten, es aber nicht können (z.B. ärztlich attestiert), ist, dass sie zu Hause bleiben müssen.“

So die Rechtsauskunft des Ministeriums.

Treten mehrere Infektionen in einer Klasse auf legt das Gesundheitsamt die weiteren Maßnahmen fest.

Hygieneplan-Corona:

Ab Mittwoch **gilt die 3G-Regel in den Schulgebäuden** auch für alle Besucher (Eltern, Sorgeberechtigte, sonstige Personen). Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen im Schulgebäude, nicht aber im Freien.

Ergibt sich die Maskenpflicht aus der Absonderungsverordnung (mindestens ein positiver Fall in der Klasse), **gilt die Maskenpflicht für alle** (Pkt. 3.2.3.).

In den Klassen 1-4 besteht während des Unterrichts derzeit keine Verpflichtung die Maske zu tragen (außer die Maskenpflicht resultiert aus einer Absonderungsverordnung).

Sofern sich aus der noch veröffentlichten Corona-Verordnung des Landes weitere Änderungen ergeben, werden Sie informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Götz Döring